

SPIELORDNUNG

des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

- beschlossen am 18.05.2003 (Verbandstag, Duisburg)
- geändert vom ordentlichen Verbandstag 2007 (Paderborn)
- ..geändert vom ordentlichen Verbandstag 2009 (Dorsten-Wulfen)
- geändert vom ordentlichen Verbandstag 2010 (Duisburg)
- ..geändert vom ordentlichen Verbandstag 2012 (Duisburg)
- Geändert vom ordentlichen Verbandstag 2017 (Düsseldorf)**

§ 1

Die Spielordnung des Westdeutschen Basketball-Verbandes (WBV-SO) regelt in Verbindung mit der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SO) den Spielbetrieb der Senioren. Sie sind für alle Teilnehmer verbindlich.

§ 2

1. Verstöße gegen die Spielordnungen, die WBV-Ausschreibungen oder die Offiziellen Basketball-Regeln werden nach dem Strafenkatalog der WBV-Rechtsordnung (WBV-RO) geahndet.
2. Nicht geregelte Einzelheiten können vom Veranstalter durch Ausschreibung geregelt werden.

§ 3

1. Der Meisterschafts-Wettbewerb (MWB) – getrennt nach Damen und Herren - wird in Spielklassen in Hin- und Rückrundenspielen durchgeführt. Die Einteilung der Spielklassen in Spielgruppen erfolgt nach dem jeweiligen Pyramidenplan.
2. Der WBV ist Veranstalter der Spielklassen oberhalb der Kreisliga, die Basketballkreise Veranstalter der Kreisligen.
3. Die Anzahl der einzelnen Spielklassen, Spielgruppen, spielenden Mannschaften und den jeweiligen Pyramidenplan legt der Veranstalter fest.
- 4. In jeder Spielklasse kann jeder Verein nur mit einer Mannschaft teilnehmen. In der Spielklasse Landesliga kann jeder Verein für höchstens zwei Mannschaften ein Teilnahmerecht erhalten. In den Spielklassen unterhalb der Landesliga findet eine Beschränkung der Teilnahmerechte nicht mehr statt.**
5. Auf- und Abstieg werden durch Ausschreibung geregelt.

§ 4

1. Die Basketballkreise haben das Recht, unter Beachtung der DBB- und WBV-SO, unterhalb der Kreisliga weitere Spielklassen einzurichten.
2. Der jeweilige Kreis ist als Veranstalter für seinen Spielbetrieb verantwortlich.
3. Benachbarte Kreise können zur Durchführung eines gemeinsamen Spielbetriebes vertragliche Vereinbarungen treffen.

§ 5

1. Am Spielbetrieb kann nur der Verein teilnehmen, der Mitglied im WBV ist.
2. Vereine können Spielgemeinschaften bilden. Alle Vereine der Spielgemeinschaft müssen Mitglied des WBV sein und entweder demselben Basketball-Kreis zugeordnet sein oder aus maximal zwei benachbarten Basketball-Kreisen stammen.
3. In die Spielgemeinschaft müssen alle Mannschaften der beteiligten Mitgliedsvereine eingebracht werden. Eine Aufteilung nach Damen- und Herren-Mannschaften (einschließlich der jeweiligen Jugendmannschaften) ist zulässig.
4. Die Zuordnung einer Mannschaft der Spielgemeinschaft zu einer Liga ist abhängig von der Zuordnung des entsprechenden Trägervereines dieser Mannschaft im Pyramidenplan.
5. Über die Bildung der Spielgemeinschaft ist ein Vertrag zwischen den beteiligten Vereinen zu schließen. Einzelheiten werden vom Präsidium in einer Richtlinie festgelegt.
6. Die Bildung bzw. Auflösung einer Spielgemeinschaft kann nur in der Zeit zwischen der Beendigung des Spielbetriebes und dem 31.05. beantragt werden.
7. Jeder Spieler der Spielgemeinschaft muss Mitglied eines der Vereine sein, die die Spielgemeinschaft bilden. Die Teilnehmerausweise der Spieler werden auf den Namen der Spielgemeinschaft ausgestellt.
8. Die Durchführungsbestimmungen werden vom Präsidium in einer Richtlinie festgelegt.

§ 6

1. Ein Verein kann seine Teilnahmerechte am Spielbetrieb unter Beachtung der Regelungen der DBB-SO an einen anderen Verein übertragen. Beide Vereine müssen Mitglied des WBV sein und demselben Basketball-Kreis zugeordnet sein.
2. Ein für die Teilnahme am MWB der Bundesligen ausgelagertes Teilnahmerecht kann nur von dem Mitgliedsverein des WBV übernommen werden, der dieses Teilnahmerecht vor der Auslagerung in seinem Besitz hatte.

3. Die Durchführungsbestimmungen werden vom Präsidium in einer Richtlinie festgelegt.

§ 7

Pflichtspiele dürfen grundsätzlich nur in den für die jeweiligen Spielklasse zugelassenen Hallen ausgetragen werden, deren technische Ausrüstung der Ausschreibung entsprechen muss.

Hallenzulassungen sind beim Veranstalter zu beantragen. Einzelheiten werden durch die Ausschreibung geregelt.

§ 8

Die Spielleitung wird durch den bzw. die vom Präsidium berufenen Spielleiter ausgeübt.

§ 9

leer

§ 10

Für einen Jugendspieler kann ein Sonderteilnehmerausweis beantragt werden.

1. Der Jugendspieler muss dem aktuellen C- bzw. D-Kader angehören.
2. Der Spieler kann neben der Einsatzberechtigung für eine Jugend- und für eine Senioren-Mannschaft des Stammvereins (primäre Einsatzberechtigung) auch eine Sonder-Einsatzberechtigung für eine Jugend- o d e r für eine Senioren-Mannschaft eines Zweitvereins (sekundäre Einsatzberechtigung) erhalten.
3. Der Spieler der Altersklasse U16 benötigt für den Einsatz in Seniorenmannschaften eine Senioren-Spielberechtigung.
4. Bei einem Spiel der Mannschaft des Zweitvereins dürfen bis max. 2 Spieler mit Sonderteilnahmeberechtigung eingesetzt werden.
5. Die Senioren-Mannschaft des Zweitvereins muss in einer höheren Spielklasse als der Stammverein am Meisterschaftswettbewerb teilnehmen.
6. Der Spieler ist nicht berechtigt, in anderen Senioren-Mannschaften auszuhelfen.
7. Der Spieler muss seine Identität durch die Vorlage seines Sonderteilnehmerausweises nachweisen.

8. Es besteht keine Spielverlegungspflicht für Spiele der Mannschaft des Zweitvereins, für die der Spieler einsatzberechtigt ist.
9. Während des Meisterschaftswettbewerbes ist eine Änderung der Sonderteilnahmeberechtigung und/oder sekundären Einsatzberechtigung nicht zulässig.
Ausnahme: Der Zweitverein verzichtet bis zum 31.01. für diese Mannschaft auf das Teilnahmerecht.
10. Der Sonderteilnehmerausweis verliert seine Gültigkeit mit dem Datum der Beendigung der Kaderzugehörigkeit oder mit der Beendigung des Meisterschaftswettbewerbes.

§ 11

1. Der WBV-Pokalwettbewerb dient der Ermittlung des WBV-Pokalsiegers der Damen bzw. Herren und der Teilnahme am DBB-Pokalwettbewerb.
2. Jeder Verein, **der ordentliches Mitglied im WBV ist**, ist teilnahmeberechtigt.
3. Die Teilnahmeabsicht an diesem Wettbewerb muss der Verein dem Veranstalter anzeigen. Nach Eingang der Anzeige besteht eine Teilnahmepflicht
4. Der Pokalspielbetrieb wird nach der Pokalausschreibung durchgeführt.

§ 12

1. Der Wettbewerb „Bestenspiele der Senioren“ dient der Ermittlung der Teilnehmer am DBB-Wettbewerb „Deutsche Meisterschaft der Senior/-innen“.
2. Jeder Verein ist teilnahmeberechtigt. Die Teilnahme ist freiwillig.
3. Der Verein muss sich zur Teilnahme an diesem Wettbewerb schriftlich anmelden. Nach Eingang der Anmeldung besteht eine Teilnahmepflicht.
4. Der Spielbetrieb der Bestenspiele wird gemäß Ausschreibung durchgeführt.

§ 13

Sperrungen gemäß § 4 Abs. 4 WBV-RO gelten für jeden Spielbetrieb, unabhängig davon, wer Veranstalter des Spielbetriebes ist.

Ende der Spielordnung